



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2021

Sehr geehrte Mandanten,

das langerwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BuVerfG) zur Zinshöhe für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen ist da!

Nach diesem Urteil ist die in der Abgabenordnung (AO) festgelegte Zinshöhe von 6% p.a. auf Steuernachzahlungen und -erstattungen seit 2014 deutlich zu hoch, führt zu einer Ungleichbehandlung der Betroffenen bspw. in Wirtschaft und Verwaltung und ist daher verfassungswidrig.

Seit spätestens 2018 haben unzählige Steuerpflichtige und Unternehmen gegen die Zinsbescheide der Finanzverwaltung Einspruch eingelegt und das sogenannte Ruhen des Verfahrens bis zu einer höchstrichterlichen Klärung beantragt.

Leider dürfte die Freude über das Urteil in vielen Fällen nur kurz währen. Das Gericht hat sich nämlich nur zu einer Art Pro-Futuro-Rechtsprechung durchringen können. Dies bedeutet, dass die Zinsen bis zur Klage vor dem BuVerfG (praktisch von 2014 bis 2018) zwar formell verfassungswidrig sind, aber der Staat diese aus Haushaltsgründen trotzdem erheben darf. Erst ab dem Veranlagungszeitraum 2019 ist die Verzinsung in der gesetzlichen Höhe von 6% p.a. ausgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, wie der Fiskus hier ab VZ 2019 vorgeht.

Interessanterweise hat sich das Bundesverfassungsgericht nur auf Nachzahlungs- und Erstattungsinsen konzentriert. Für sämtliche andere Zinsarten, z.B. Stundungs- und Aussetzungszinsen, gilt das Urteil erst einmal nicht. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Gesetzgeber das Urteil aber auf fast alle Zinsen (außer Hinterziehungszinsen) ausweiten, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Meldepflicht für das Transparenzregister (NEU!)

Das ab 01.08.2021 neu eingeführte **Transparenzregister** gibt gemäß Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Verbindung mit dem Geldwäschegesetz (GwG) Auskunft über die sogenannten „wirtschaftlich Berechtigten“ einer Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, UG), einer Genossenschaft und bei bestimmten Personengesellschaften (z.B. KG, GmbH & Co. KG, OHG etc.). Die wirtschaftlich Berechtigten sind die Personen, die „hinter“ der jeweiligen Gesellschaft stehen und Einfluss auf die Gesellschaft nehmen können – also im Zweifel Gesellschafter mit einem Anteil von mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft oder Genossenschaft.

Hiermit sollen bestimmte Strukturen und die tatsächlich handelnden Personen hinter einer Firma öffentlich gemacht und damit die Verschleierung illegaler Vermögenswerte sowie die Geldwäsche allgemein bekämpft werden.

Das Register enthält umfassende Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten in einem strukturierten einheitlichen Format.

Börsennotierte Gesellschaften sind von der Eintragungspflicht ausgenommen, soweit sich die o.g. Angaben aus anderen fundierten Unterlagen (Stimmrechtsmitteilungen etc.) ergibt.

Die Erfassung im Transparenzregister erfolgt unabhängig davon, ob die Angaben ggfs. aus anderen öffentlich einsehbaren Registern (z.B. Partnerschaftsregister o.ä.) hervorgehen. Sind diese Angaben in den jeweiligen Registern jedoch elektronisch abrufbar, besteht keine Eintragspflicht.

Für die Eintragung bestehen gewisse Übergangsfristen. Wer seinen Offenlegungspflichten nicht nachkommt, wird von den Behörden unter Strafandrohung hierzu aufgefordert. Die erforderlichen Eintragungen im Transparenzregister müssen die jeweiligen gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstände, z.T. Gesellschafter) der „verpflichteten“ Gesellschaft vornehmen.

Es existieren eine Reihe von Ausnahmen. Hier sollten sich die gesetzlichen Vertreter beim Bundesverwaltungsamt bzw. beim Bundesanzeiger-Verlag genauestens informieren. Auch viele IHK oder berufliche Standesvertretungen bieten Hilfe und Information an.

Eine Einsichtnahme in das Transparenzregister kann uneingeschränkt durch Behörden und die „Öffentlichkeit“ erfolgen. Verpflichtete Firmen bzw. deren Vertreter erhalten einen Zugang nur im Rahmen des jeweiligen (eigenen) Einzelfalls.

2 Bearbeitungsstand und Steuererklärungen 2020

Das Jahr 2021 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen.

Laut Statistik der Finanzverwaltung beträgt der Erledigungsstatus für die bisher eingereichten Steuererklärungen 2020 derzeit weniger als 50 Prozent. Ein Großteil der bereits eingereichten Steuererklärungen 2020 liegt in den personell immer noch stark unterbesetzten Finanzämtern quasi auf einer „Bearbeitungshalde“ – zumal die Urlaubs- und Feriensaison gerade erst vorbei ist und wegen der Corona-Pandemie viele der im Finanzamt tätigen Bearbeiter entweder im produktiv eingeschränkten Home-Office tätig sind/waren und/oder in den Lockdown-Monaten zahlreiche Fälle liegengeblieben sind, welche jetzt abgearbeitet werden müssen. Natürlich wurden auch sehr viele Erklärungen - z.T. aus ähnlichen Gründen - von den Steuerpflichtigen noch gar nicht eingereicht.

Allerdings haben sich aufgrund der überwiegend elektronisch eingereichten Steuererklärungen sowie des Wegfalls der prinzipiellen Vorlagepflicht von Belegen zur Steuererklärung ab 2018 (es besteht lediglich eine Vorhaltepflicht, falls das Finanzamt bestimmte Angaben nachprüfen möchte) die Bearbeitungszeiten je einzelner Steuererklärung deutlich verringert, so dass im Einzelfall auch sehr kurze Bearbeitungszeiten zu beobachten sind.

Es wird jedoch grundsätzlich empfohlen, die Abgabe der Steuererklärungen 2020 nicht weiter hinauszuzögern bzw. die in der Abgabenordnung vorgeschriebenen Abgabetermine nicht zu verpassen, da das Finanzamt gesetzlich verpflichtet ist, in Fällen verspäteter Abgabe - nicht nur bei Steuernachzahlungen - Verspätungszuschläge festzusetzen. Gleichzeitig werden die in Sachen fristgerechter Abgabe „Säumigen“ in einer Statistik erfasst und in den Folgejahren Opfer von Betriebsprüfungen oder sogenannten vorfristigen Anforderungen zur Abgabe.

Achtung:

Wegen der aktuell noch andauernden coronabedingten Einschränkungen in Wirtschaft und Verwaltung wurde die Abgabefrist für Steuerpflichtige, die von einem Steuerberater vertreten werden, ausnahmsweise um drei Monate bis 31.05.2022 verlängert.

Bei allen anderen Steuerpflichtigen gilt der 01.11.2021 als letztmöglicher Abgabetermin für die Steuererklärungen 2020.

Sollte das Finanzamt auch noch längere Zeit für die Bearbeitung benötigen, drohen zusätzlich stark erhöhte und kurzfristig fällige nachträgliche oder laufende Steuer-Vorauszahlungen für 2021 ff.

Zusätzlich wird es schwierig, im Zusammenhang mit dem festgestellten steuerlichen Ergebnis 2020 (Bescheide!) auf ggf. extreme steuerliche bzw. finanzielle Belastungen 2021 zeitnah zu reagieren, da auch 2021 fast vorüber ist.

Die Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung 2020 noch nicht in Angriff genommen oder die betreffenden Unterlagen ihrem steuerlichen Berater noch nicht übergeben haben, sollten dies daher in Kürze tun.

3 Arbeitnehmer und Steuererklärungen

Arbeitnehmer unterliegen dann der **Abgabepflicht** einer Einkommensteuererklärung, wenn sie

- neben den Arbeitnehmereinkünften andere Einnahmen von mehr als 410 Euro p.a. aus anderen Einkunftsarten erzielen (z.B. nebenberufliche Selbständigkeit, Vermietung),
- Leistungen erhalten haben, die dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu gehören bspw. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Kranken- und Kinderkrankengeld sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz.
- ausländische Einkünfte erzielen,
- als Ehegatten die Lohnsteuerklassenkombination 3/5 gewählt haben,
- als Arbeitnehmer noch weitere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse haben und über die Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet wurden (keine Minijobs) oder
- einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Trifft nur eine dieser Voraussetzungen zu, **muss** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann es sich jedoch lohnen, seine Einkommensteuererklärung auch **freiwillig** abzugeben. Es kann mit einer Steuererstattung gerechnet werden, wenn bspw.

- hohe berufliche Kosten (sogenannte Werbungskosten) anfallen,
- Verluste aus Vorjahren oder aus anderen Einkunftsarten zur Verfügung stehen,
- haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wurden und/oder Nebenkostenabrechnungen bei Miet- bzw. Eigentumswohnungen vorliegen,
- Beiträge zu steuerlich bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeversicherungen gezahlt werden (Riester- oder Rürup-Basisrentenversicherung),
- Kinderbetreuungskosten oder Unterstützungszahlungen zu verzeichnen sind etc.

Die freiwillige Steuererklärung kann für vier Jahre rückwirkend eingereicht werden. Bis 31.12.2021 ist also noch die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2017 möglich.

Bei sogenannten Pflichtveranlagungen oder bei Selbständigen verlängert sich diese Frist auf sieben Jahre.

4 Corona und Home-Office

Jeder Berufstätige, der wegen der Corona-Pandemie im Home-Office arbeitet, kann die ggfs. entstandenen anteiligen Kosten für ein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Hierzu ist jedoch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. eine entsprechende Dienstanweisung erforderlich.

Ist der Arbeitnehmer in dem Zeitraum der Homeoffice-Nutzung ausschließlich oder zu mehr als der (quantitativ gesehen) Hälfte der Zeit zu Hause tätig, kommt für den betreffenden Zeitraum ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen in Betracht.

Ist der Arbeitnehmer - zeitanteilig gesehen - zu weniger als der Hälfte der Wochenarbeitszeit im häuslichen Büro tätig, ist der abziehbare Betrag auf 1.250,00 Euro p.a. beschränkt.

Voraussetzung für die steuerliche Geltendmachung der Arbeitszimmer-Kosten in Höhe der anteiligen Wohnungskosten ist jedoch das Vorliegen der übrigen steuergesetzlichen Voraussetzungen zur Abzugsfähigkeit der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers:

- ausreichend Platz und Zimmer für die Familienangehörigen,
- abgeschlossenes Arbeitszimmer und kein Durchgangszimmer,
- büromäßig spezifische Einrichtung,
- keine privaten Einrichtungsgegenstände, keine private Mitbenutzung etc.

Arbeitsecken im Wohn- oder Schlafzimmer sind steuerlich normalerweise NICHT begünstigt.

Eine Ausnahme wird mindestens für 2020 sowie 2021 gemacht: wegen der Corona-Pandemie dürfen die Steuerpflichtigen auch dann ihre anteiligen Arbeitszimmerkosten als Homeoffice-Pauschale absetzen, wenn die o.g. sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Abzugsbetrag beläuft sich pauschal auf 5 Euro pro Tag und maximal 120 Tage. Insgesamt beträgt die Höchstgrenze also 600 Euro.

An diesen Tagen dürfen die Betroffenen allerdings keine Pendlerpauschale geltend machen!

Unabhängig von den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen sind jedoch sämtliche zu Hause befindlichen sogenannten Arbeitsmittel, wie z.B. Büromöbel, Computer, PC-Peripheriegeräte und Bürobedarf jeder Art steuerlich berücksichtigungsfähig.

5 Unterkunfts-kosten bei Doppelter Haushaltsführung

Steuerpflichtige, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung an einem anderen Ort als dem ihrer Hauptwohnung (Lebensmittelpunkt) anmieten oder unterhalten müssen, können die direkten Wohnungsaufwendungen bis zu einem monatlichen Betrag von max. 1.000 Euro als Betriebsausgaben oder beruflich bedingte Werbungskosten steuerlich geltend machen. Hier spricht man dann von Kosten der Unterkunft im Rahmen einer Doppelten Haushaltsführung.

Zu den betreffenden Unterkunfts-kosten zählen regelmäßig die Miete oder - bei eigenem Wohneigentum - die Abschreibung, Strom-, Heizungs- und sonstige regelmäßige Nebenkosten sowie ggfs. erforderliche Haushaltsversicherungen etc.

Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Auffassung, dass darüber hinaus anfallenden sonstige Kosten, wie z.B. Aufwendungen für Möbel, Haushaltsgeräte und sonstige Haushaltsartikel zu den allgemeinen Unterkunfts-kosten zählen würden und daher ggfs. bei Überschreiten der Grenze von 1.000 Euro unberücksichtigt bleiben.

In der Rechtsprechung (Bundesfinanzhof) wurde jedoch steuerzahlerfreundlich entschieden, dass solche sonstigen Aufwendungen, die NEBEN den allgemeinen Unterkunftskosten anfallen, ebenfalls und zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Weiterhin darf der Steuerpflichtige im Rahmen der doppelten Haushaltsführung für bestimmte Zeiträume Verpflegungsmehraufwandspauschalen sowie generell Kosten für eine sogenannte Familienheimfahrt pro Woche steuerlich geltend machen.

6 Öffentliche Erschließungskosten sind steuerlich nicht begünstigt!

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen für den privaten Haushalt, die (private) Handwerksunternehmen und Dienstleister auf Rechnung plus Kontoüberweisung erbringen, können im Rahmen der Einkommensteuererklärung angesetzt werden und führen regelmäßig zu Steuerermäßigungen.

Fraglich war, ob hierunter auch Leistungen fallen, die von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zuge bspw. einer sehr kostenträchtigen Straßenausbaumaßnahme erbracht werden.

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) in einigen Urteilen entschieden hat, dass Dienst- und Handwerkerleistungen der öffentlichen Hand, die auch nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, unter Umständen nicht begünstigt sind, hat der Gesetzgeber nunmehr gleichlautend festgelegt, dass die sogenannten Erschließungskosten (Hausanschluss an ein allgemeines Ver- oder Entsorgungsnetz, Straßenausbau etc.) explizit dann nicht gemäß § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) zu Steuerermäßigungen führen, wenn die betreffenden Maßnahmen allen bzw. mehreren beteiligten Haushalten zugutekommt.

Lediglich der Anschluss des einzelnen Hauses an ein Ver- oder Entsorgungsnetz (hier: Einzelanschlussarbeiten auf dem Grundstück oder direkt vor dem Grundstück) könnte im Rahmen der Handwerker- oder Haushaltsnahen Dienstleistungen begünstigt sein.

Weiterhin wurde klargestellt, dass Straßenreinigung und Winterdienst nur auf dem Gehweg begünstigt sind - die gleichen Leistungen auf der Fahrbahn einer öffentlichen Straße jedoch nicht.

7 Überbrückungshilfe 3 Plus und Neustarthilfe Plus werden verlängert!

Die derzeit laufenden staatlichen Coronahilfsprogramme „Überbrückungshilfe 3 Plus“ und „Neustarthilfe Plus“ werden nach Informationen aus dem Bundeswirtschaftsministerium zu im Prinzip gleichen Konditionen um drei Monate bis nunmehr 31.12.2021 verlängert.

Lediglich der Bestandteil „Restart-Hilfe“ im Programm der Überbrückungshilfe 3 Plus für neu eingestellte bzw. aus der Kurzarbeit zurück geholt Angestellte läuft wie geplant zum 30.09.2021 aus.